

Arreté des Préfekten die Versammlung des Rekrutirungs-Raths für die Konfskription des Jahrs 1789 betreffend.

In Gemäßheit des 69ten Artikels des Konfskriptions-Roder nach Ansicht des Cirkular-Schreibens Sr. Erzellenz des Kriegs-Ministers vom 26ten Mai,

beschließt der Préfekt des Fulda-Departements:

Art. 1. Der Rekrutirungs-Rath des Fulda-Departements wird seine ordentlichen Sitzungen, Behufs der Untersuchung der Konfskribirten des Jahrs 1789, am 7ten Juni anfangen und am 30ten Juni schließen.

Art. 2. Die Konfskribirten der einzelnen Kantons werden sich zur Untersuchung und Verlosung in folgenden Terminen und an den nachstehend bezeichneten Orten stellen, nämlich am 7ten Juni zu Frislar.

Die Konfskribirten des Kantons Frislar um 7 Uhr Vormittags.

Des Kantons Wabern um 9 Uhr,

= = Felsberg II =

= = Gudensberg I =

Am 8ten Juni gleichfalls zu Frislar die Konfskribirten

des Kantons Gensungen um 7 Uhr,

= = Milfungen 9 =

= = Naumburg II =

= = Niedenstein I =

Am 9ten Juni gleichfalls zu Frislar die Konfskribirten

des Kantons Wolfshagen um 8 Uhr,

= = Volkmarfen IO =

Am 12ten Juni im Hotel der Préfektur die Konfskribirten des Kant. Kassel um 7 Uhr.

Am 13ten Juni ebendasselbst die Konfskribirten des Kantons Waldau um 7 Uhr,

= = Kaufungen IO =

= = Körle I2 =

Am 14ten ebendasselbst die Konfskribirten des Kantons Zwehren um 7 Uhr,

= = Hoof 9 =

= = Münden II =

Am 15ten ebendasselbst die Konfskribirten des Kantons Oberzellmar um 7 Uhr.

Am 16ten im Mairie-Gebäude zu Hofgeismar die Konfskribirten

des Kantons Hofgeismar um 7 Uhr,

= = Niedermeiffen 9 =

= = Karlsruhen II =

Am 17ten gleichfalls zu Hofgeismar die Konfskribirten

des Kantons Grebenstein um 7 Uhr,

= = Zierenberg 9 =

= = Beckerhagen II =

Am 18ten Juni daselbst die Konfskribirten des Kantons Rösebeck um 7 Uhr,

= = Warburg 9 =

= = Borgentreich II =

Am 19ten gleichfalls zu Hofgeismar die Konfskribirten

des Kantons Trendelburg um 7 Uhr,

Am 20ten im Mairie-Gebäude zu Hörter die Konfskribirten

des Kantons Hörter um 7 Uhr,

= = Ottenstein 9 =

= = Albaxen II =

= = Lügde I =

Am 21ten ebendasselbst die Konfskribirten des Kantons Wörden um 7 Uhr,

= = Brackel 9 =

= = Beverungen II =

Am 23ten zu Driburg, die Konfskribirten des Kantons Driburg um 7 Uhr,

= = Dringenberg 9 =

= = Gehden II =

= = Peckelsheim I =

Am 24ten ebendasselbst die Konfskribirten des Kantons Nieheim um 7 Uhr,

= = Steinheim 9 =

Um 25ten im Mairie-Gebäude zu Paderborn die Konfribirten des Kantons Paderborn um 7 Uhr.

Neuhaus = 9 =

Kirchbörchen = 11 =

Um 26ten ebendasselbst, die Konfribirten des Kantons Lipspringe um 7 Uhr,

= Biren = 9 =

= Wünnenberg = 11 =

Um 27ten ebendasselbst die Konfribirten des Kantons Utteln um 7 Uhr,

= Lichtenau = 9 =

= Ringbocke = 11 =

Um 28ten ebendasselbst die Konfribirten des Kantons Salzkotten um 7 Uhr,

Um 29ten im Mairie-Gebäude zu Rittberg die Konfribirten des Kantons

Rittberg um 7 Uhr,

Dellbrück = 9 =

Um 30ten ebendasselbst die Konfribirten des Cantons Neuenkirchen um 7 Uhr.

= Wiedenbrück = 9 =

Art. 3. Die Cantons-Maires werden einen jeden auf der Hauptliste des Jahres 1789 befindlichen Konfribirten zum persönlichen Erscheinen an dem bestimmten Tage und Orte vorladen, ohne daß gleichwohl der Vorwand des Nichtempfangs jener Vorladung das Ausbleiben eines Konfribirten entschuldigen kann.

Art. 4. Vom persönlichen Erscheinen sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Conscribirten welche von der Unterpräfekten bereits bei der statt gehaltenen vorläufigen Untersuchung, wegen Mangel an Größe, oder wegen in die Augen fallender Gebrechen gänzlich ausgemustert sind;

2) diejenigen, welche von dem Unterpräfekten aus dem ersten Grunde bis zur nächstjährigen Aushebung zurückgesetzt sind;

3) diejenigen endlich; welche von dem Unterpräfekten aus den Listen des Cantons gänzlich ge-

strichen sind, da sie nicht auf dieselben hätten gebracht werden müssen.

Art. 5. Die Konfribirten, welche wegen vollständig bescheinigtem Befreiungsgrunde von dem Unterpräfekten an das Ende des Depots gesetzt sind, müssen entweder persönlich erscheinen oder jemand bevollmächtigen der anstatt ihrer bei Bestimmung der Ordnung unter den Konfribirten des Depots loset.

Art. 6. Diejenigen Konfribirten welche in dem festgesetzten Termine ohne gehörig bescheinigte Verhinderungsgründe ausbleiben, gehen des Rechts zu loosen verlustig und werden als erste zum Marschiren erklärt, durch die Gensd'armee verfolgt und in die nach dem 222sten Artikel des Conscriptiions-Codex festzusetzende Geldstrafe genommen werden.

Art. 7. Die Kantons- und Kommüne-Maires werden sich gleichfalls an den zur Untersuchung der Konfribirten bestimmten Ort begeben: sie werden dafür sorgen, daß sich die Conscribirten einer jeden Kommüne ordentlich und pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit stellen.

Art. 8. Die Kantons- und Kommüne-Maire werden besonders dahin sehen, daß die Konfribirten, welche sich in dem Falle einer gesetzlichen Befreiung oder Begünstigung befinden, und dieses nicht schon bei der ersten Untersuchung vollständig dargethan haben, in dem jezigen Termine ihre Befreiungsgründe vorschriftsmäßig bescheinigen: sie werden als natürliche Vormünder der Konfribirten, ihrer resp. Kantons und Kommünen, denselben bei Beschaffung der vorgeschriebenen Certificate mit Rath und That zur Hand gehen.

Art. 9. Die Herren Unterpräfekten, Kantons- und Kommüne-Maires sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Arretes beauftragt, welches in die öffentlichen Blätter des Fulda-Departements eingerückt werden soll.

Kassel, den 28. Mai 1810.

Der Präfekt des Fulda-Departements,  
von Reiman.